

ten / vnd gewonheiten / welche die Statt Franckenthal
 an jeko besitzt vnd gebraucht / zu erwehlen / zu genieß-
 sen vnd zu gebrauchen / all das jenige / was sie zu ih-
 rem vorthail dienlich erachten werden ; Vnd sollen als
 le gegenwertige vnd zukünftige Inwohner besagter
 Statt Mannheim zu ewigen tagen vnd erblich befreyt
 sein vnd bleiben / aller Dienstbarkeit / oder Leibeigens-
 schafft / im gleichem aller Trohndiensten / welche sie
 sonst Chur-Pfalz zu leisten schuldig weren / Sollen
 auch allda so frey wohnen vnd handeln / als in Hol-
 land / oder in einigem andern freyen Land der welt / vnd
 dafern sich zutrüge / daß jemand mit einer Leibeige-
 nen Persohn in Chur-Pfältzischen Gebiet sich verheu-
 ratete / vnd in Mannheim käme zu wohnen / so solle die
 selbe Leibeigene Person / so lang sie alda wohnet / ihrer
 Leibeigenschaft erlassen seyn / jedoch sollen die von
 Mannheim nicht macht haben das Burgerrecht eini-
 gem Leibeigenen zu geben / welcher anderer Herrschafft
 zu zehörig / es were dann sach daß er davon zuserst
 von seinem Herrn entschlagt vnd frey gelassen würde.

II.

Alle die jenige / welche von nun an / vnd in den
 nechst folgenden dreyßig Jahren nach Mannheim wer-
 den wohnen kommen / dieselbe sollen bey dero ankunfft
 mit allen ihren gütern an den Chur-Pfältzischen Rhein
 vnd Land-Zöllen frey passiren / ohne sich was davon
 zu ent-

1103